

Kolumne „Verkehrsrecht“  
von Uwe Lenhart

# Blitzen nach dem Ortseingangsschild.

**Jeder kennt das: Landstraße, es geht dahin und ehe man sich versieht, taucht die nächste Ortschaft auf. Statt gleich auf 50 km/h abzubremesen, lässt man sich langsam ausrollen – und schon blitzt es.**

Dem Verkehrssünder wird eine Geschwindigkeitsüberschreitung vorgeworfen, die unmittelbar hinter dem Ortseingangsschild gemessen wurde. Die Folge: ein Fahrverbot von einem Monat. Ist das rechtmäßig oder gibt es eine „Toleranzzone“, innerhalb der nicht geblitzt werden darf? Grundsätzlich gelten Geschwindigkeitsbeschränkungen genau ab dem entsprechenden Schild und genau bis zu dessen Aufhebung. Solche Schilder sind eben das Ortseingangsschild, das eine zulässige Geschwindigkeit von 50 km/h vorschreibt, oder „normale“ Geschwindigkeitsbeschränkungen.

Allerdings regeln Richtlinien der Bundesländer auch das „Blitzen in der Nähe einer Geschwindigkeitsbeschränkung“ und bestimmen die Mindestentfernung, ab wann geblitzt werden darf. Diese beträgt zwischen 100 Metern in Hessen und Mecklenburg-Vorpommern und 200 Metern in Bayern und Nordrhein-Westfalen. Wird gegen den einzuhaltenden Mindestabstand verstoßen, bleibt die Messung zwar grundsätzlich verwertbar. Der Verkehrssünder muss dann seine Geldbuße zahlen bzw. kassiert seine Punkte in Flensburg. Aber die Rechtsfolgen für den Betroffenen können gemildert werden. Sprich: Ein Fahrverbot wird in der Regel nicht in Betracht kommen, weil keine „grobe oder beharrliche Pflichtwidrigkeit“ vorliegt.



Uwe Lenhart: Ihr kompetenter Ansprechpartner in Sachen Verkehrsrecht

Bei Unfall- und Gefahrenschwerpunkten wie Schule, Kindergarten und Altenheim oder wenn die Höchstgeschwindigkeit durch Geschwindigkeitsschilder stufenweise heruntergeregelt wird, darf von der Blitz-Mindestentfernung jedoch abgewichen und auch unmittelbar am Ortsschild gemessen werden.

Durch Akteneinsicht sollte der betroffene Autofahrer anhand des Messprotokolls prüfen, ob die Messung gemäß den entsprechenden Richtlinien erfolgte. Wenn das nicht der Fall ist, sollte er Einspruch gegen den Bußgeldbescheid einlegen und dies vortragen, gegebenenfalls vor Gericht Fotos von der Messstelle vorlegen oder eine Ortsbesichtigung beantragen.

**Der Autor ist Fachanwalt für Verkehrsrecht  
in Frankfurt am Main. [www.lenhart-ra.de](http://www.lenhart-ra.de)**